

**Ordnung (Neufassung)
über die Durchführung des
hochschuleigenen Auswahlverfahrens
zur Vergabe von Studienplätzen im
Modellstudiengang Humanmedizin
durch die Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg**

vom 11.07.2012

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat in der Sitzung vom 04.07.2012 gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 NHG i.d.F. der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 422), zuletzt geändert am 17.11.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 422) die Ordnung über die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Modellstudiengang Humanmedizin durch die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 24.02.2012 geändert und neu gefasst.

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt das hochschuleigene Auswahlverfahren der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (im Weiteren: Universität Oldenburg) für die Vergabe der Studienplätze, die entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (VergabeVO Stiftung) in der jeweils geltenden Fassung im Auswahlverfahren der Hochschulen zu vergeben sind.

(2) An diesem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber teil, die im Rahmen der Vorauswahl nach § 2 hierfür ausgewählt wurden und die Unterlagen nach § 4 fristgerecht eingereicht haben.

**§ 2
Vorauswahl**

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren wählt die Stiftung für Hochschulzulassung im Auftrag der Universität Oldenburg aus den nach der VergabeVO Stiftung zu beteiligenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus. Diese Vorauswahl erfolgt innerhalb der Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit der ersten Ortspräferenz für Oldenburg nach der von der Stiftung ermittelten Note der Hochschulzugangsberechtigung. Die ermittelte Note der Hochschulzugangsberechtigung lässt sich durch folgende Leistungen verbessern:

- Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber am Test für Medizinische Studiengänge teilge-

nommen (TMS) und mit einem Noten-Ergebnis abgeschlossen, das besser als die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ist, werden beide Noten verrechnet (51 % Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, 49 % TMS-Gesamtnote) und auf die erste Nachkommastelle gerundet.

- Durch eine spätestens bis zum 31.07. des jeweiligen Jahres abgeschlossene Berufsausbildung in einem medizinnahen Beruf (s. Anlage 1) wird die ermittelte Note einmalig um 0,5 verbessert.

(2) Aus der sich daraus ergebenden Rangliste werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren der Hochschule ausgewählt; ihre Anzahl ist auf das Dreifache der Zahl der Studienplätze beschränkt, die zum Zeitpunkt der Durchführung des Vorauswahlverfahrens für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Modellstudiengang Humanmedizin zu vergeben sind. Im Falle von Rangleichheit bei dem letzten Platz werden alle Bewerber des gleichen Rangplatzes zum Auswahlverfahren zugelassen.

**§ 3
Frist und Form der Anträge**

Der Antrag auf Zulassung zum Modellstudiengang Humanmedizin ist bei der Stiftung für Hochschulzulassung frist- und formgerecht zu stellen, wie es sich aus der VergabeVO Stiftung ergibt. Die von der Stiftung in der Vorauswahl für das Auswahlverfahren der Hochschule ermittelten Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität Oldenburg zum Auswahlverfahren eingeladen und aufgefordert, bis zu einem kalendermäßig bestimmten Tag weitere Unterlagen nach § 4 einzureichen.

**§ 4
Auswahlverfahren**

(1) Folgende Unterlagen bzw. Nachweise in beglaubigter Kopie sind im Auswahlverfahren bei der Universität einzureichen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) ggf. geeignete Nachweise über eine abgeschlossene medizinnaher Berufsausbildung und Berufstätigkeit (siehe Anlage 1)
- c) ggf. Kopie des Ergebnisses des TMS

Bei mangelndem Nachweis der von der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber aufgeführten Leistungen werden diese im Auswahlverfahren als nicht erbracht gewertet.

(2) Das Auswahlverfahren wird in der Regel im Zeitraum zwischen August bis Anfang September eines Jahres durchgeführt, nachdem die Stiftung für Hochschulzulassung ihr zentrales Vergabeverfahren durchgeführt hat.

(3) Die Universität lädt die nach § 2 Abs. 2 vorausgewählten Studienbewerberinnen und Studienbewerber spätestens eine Woche vor dem Termin zur Teilnahme am Auswahlverfahren. Die Teilnahme am Auswahlverfahren muss von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber binnen der in der Einladung von der Universität gesetzten Frist schriftlich angenommen werden; anderenfalls scheidet die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aus dem Auswahlverfahren aus.

(4) Die Unterlagen nach Abs. 1 müssen spätestens zu dem in der Aufforderung genannten Datum bei der Universität Oldenburg (die genaue Adresse wird im Anschreiben genannt) eingegangen sein. Vom Auswahlverfahren ausgeschlossen ist, wer diese Frist versäumt.

**§ 5
Auswahlkommission**

(1) Die Entscheidung über die Auswahl der Studierenden trifft das Präsidium der Universität Oldenburg.

(2) Die Auswahlentscheidung des Präsidiums wird durch Auswahlkommissionen vorbereitet.

(3) Die Auswahlkommissionen bestehen aus zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und/oder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Universität Oldenburg im Modellstudiengang Humanmedizin, von denen mindestens eine oder einer der Professorengruppe angehören muss und möglichst eine oder einer klinisch tätig sein sollte. Die Mitglieder der Auswahlkommissionen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekanats gewählt und vom Präsidium bestellt. Der Fakultätsrat gewährleistet die angemessene Beteiligung von Hochschullehrerinnen in den Auswahlkommissionen. Die Stellvertretung ist sicherzustellen. Die Bestellung erfolgt für die Dauer eines Auswahlverfahrens. Eine Wiederbestellung ist möglich.

**§ 6
Kriterien der Auswahlentscheidung**

(1) Neben der Bewertung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) erfolgt die Auswahl der Studienbewerberinnen oder Studi-

enbewerber nach dem Grad ihrer Eignung und Motivation für den Modellstudiengang Medizin und den angestrebten Beruf.

(2) Die Auswahlentscheidungen werden durch die Auswahlkommissionen anhand der folgenden Kriterien getroffen:

- a) Bewertung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
- b) Bei den Auswahlgesprächen erreichte Bewertungen.

**§ 7
Bewertung der HZB**

Die Bewertung der von der Stiftung ermittelten Durchschnittsnote der HZB erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems nach folgender Tabelle:

Für die Durchschnittsnote der HZB werden der Bewerberin oder dem Bewerber folgende Punkte gutgeschrieben:

Durchschnittsnote	Punkte
1,0	15,0
1,1	14,5
1,2	14,0
1,3	13,5
1,4	13,0
1,5	12,5
1,6	12,0
1,7	11,5
1,8	11,0
1,9	10,5
2,0	10,0
2,1	9,5
2,2	9,0
2,3	8,5
2,4	8,0
2,5	7,5
2,6	7,0
2,7	6,5
2,8	6,0
2,9	5,5
3,0	5,0
3,1	4,5
3,2	4,0
3,3	3,5
3,4	3,0
3,5	2,5
3,6	2,0
3,7	1,5
3,8	1,0
3,9	0,5
4,0	0,0

§ 8

Inhalt, Durchführung und Bewertung des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach einer einheitlichen Struktur durchgeführt.

(2) Das Auswahlverfahren soll Aufschluss über die Eignung und Motivation der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers für das Studium der Humanmedizin und den angestrebten Beruf geben. Es dient darüber hinaus der ganzheitlichen Würdigung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers und ihrer bzw. seiner Persönlichkeit, ihres bzw. seines Ausdrucks- und Kommunikationsverhaltens in einer komplexen Gesprächssituation sowie ihrer bzw. seiner sozialen Kompetenzen.

(3) Bestandteil des Auswahlverfahrens sind mehrere Beobachtungsstationen, die jede Studienbewerberin und jeder Studienbewerber zu absolvieren hat.

An jeder dieser Stationen erhalten die Studienbewerberinnen und Studienbewerber Aufgaben, deren Lösung nach einem festgelegten Bewertungsschema von jeweils einer Beobachterin oder einem Beobachter pro Studienbewerberin oder Studienbewerber bewertet werden. Die Ergebnisse der Bewertungen an den Stationen werden der für die Studienbewerberin bzw. den Studienbewerber zuständigen Auswahlkommission übergeben. Die Beobachterinnen und Beobachter stammen aus der Gruppe des hauptamtlichen wissenschaftlichen Personals der Universität Oldenburg oder aus der Gruppe der approbierten Ärzte der beteiligten Kliniken und werden vom der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften für ein Auswahlverfahren bestellt.

(4) Jede Studienbewerberin und jeder Studienbewerber führt nach Durchlaufen der Beobachtungsstationen mit einer Auswahlkommission das abschließende Auswahlgespräch, welches von dieser unter Einbeziehung der Ergebnisse aus den Beobachtungsstationen bewertet wird.

(5) Zu Beginn des Auswahlverfahrens weisen sich die Studienbewerberinnen und Studienbewerber durch Vorlage eines Passes oder Personalausweises aus.

(6) Über die Ergebnisse der Beobachtungsstationen und des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen. Im Protokoll muss folgendes festgehalten werden:

- Datum, Beginn und Ende des Auswahlverfahrens,

- Namen und Dienstbezeichnungen der Mitglieder der Auswahlkommission,
- Name der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers,
- Bezeichnung der Beobachtungsstationen und Namen der Beobachterinnen und Beobachter,
- die Ergebnisse an den einzelnen Beobachtungsstationen und die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs in Punkten.

Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterschreiben.

(7) Die Auswahlkommissionen bewerten die Studienbewerberin bzw. den Studienbewerber nach Eignung für den Modellstudiengang Humanmedizin anhand folgender Punkteskala:

Definition	Punkte
sehr gut geeignet	13 - 15
gut geeignet	10 - 12
geeignet	7 - 9
weniger geeignet	4 - 6
ungeeignet	1 - 3

(8) Erscheint eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber nicht zum festgesetzten Termin zum Auswahlverfahren oder kann das Auswahlverfahren aus Gründen, die die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber zu vertreten hat, nicht zu Ende geführt werden, wird das Auswahlgespräch mit 0 Punkten gewertet. Es besteht kein Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins.

§ 9

Auswahlentscheidung

(1) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden aufgrund der Ergebnisse der in §§ 7 und 8 beschriebenen Verfahren von der Konferenz der Auswahlkommissionen in eine Rangfolge gebracht. Die Punkte aus den beiden Begutachungskriterien werden dabei wie folgt gewichtet

- a) Durchschnittsnote der HZB: 51 %
- b) Auswahlverfahren: 49 %

und anschließend zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium nach Überprüfung des Vorschlages der Konferenz der Auswahlkommissionen.

(2) Die Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber wird der Stiftung für Hochschulzulassung übermittelt. Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach § 10 Abs. 4 S. 2 und 3 Vergabeverordnung Stiftung.

(3) Die Stiftung für Hochschulzulassung versendet die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im Namen und Auftrag der Hochschule.

§ 10

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Oldenburg in Kraft und ist erstmals für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2012/2013 anzuwenden.

(2) In der Gründungsphase der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften gelten für das Auswahlverfahren zum WS 2012/2013 folgende Besonderheiten:

- a) Abweichend von § 5 Abs. 3 S. 1 können Mitglieder der Auswahlkommissionen auch Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals und/oder der Hochschullehrergruppe der Universität Oldenburg, die erst zur Zuordnung an den Modellstudiengang Humanmedizin vorgesehen sind, und habilitierte Ärztinnen und Ärzte der kooperierenden Krankenhäuser, wenn ein Lehrauftrag von der Universität Oldenburg erteilt wurde oder vorgesehen ist, sein.
- b) Abweichend von § 5 Abs. 3 S. 2 werden die Auswahlkommissionen vom Präsidium bestellt.
- c) Abweichend von § 8 Abs. 3 werden die Beobachter von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften bestellt, hilfsweise vom Gründungsbeauftragten für den Modellstudiengang Humanmedizin, falls noch keine Dekanin oder kein Dekan bestellt ist.

Anlage 1: Liste der Berufsausbildungen, die im Rahmen der Vorauswahl nach § 2 dieser Ordnung anerkannt werden.

Anlage 1

Liste der Berufsausbildungen (inkl. Berufskennziffer), die im Rahmen der Vorauswahl nach § 2 dieser Ordnung anerkannt werden

1.	8614902	Altenpfleger/in
2.	81332104	Anästhesietechnische/r Assistent/in (ab WS 13/14)
3.	8561900	Arzthelfer/in
4.	8774901	Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/in
5.	3041900	Augenoptiker/in
6.	6216909	Augenoptiker/in (staatl. Gepr.)
7.	6310901	Biologisch-technische/r Assistent/in
8.	6311900	Biogielaborant/in
9.	6310905	Biotechnologisch/er Assistent/in
10.	6330904	Chemielaborant/in
11.	6261900	Chemisch-technische Assistentin
12.	2843901	Chirurgiemechaniker/in
13.	8562903	Dentalhygieniker/in
14.	8551900	Diätassistent/in
15.	8528900	Ergotherapeut/in
16.	8532905	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
17.	8541901	Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/in
18.	8530902	Gesundheits- und Krankenpfleger/in
19.	8765900	Gymnastiklehrer/in
20.	8536900	Hebamme/Entbindungspfleger/in
21.	8624900	Heilerziehungspfleger/in
22.	8525906	HNO-Audiologieassistent/in
23.	8530103	Krankenschwester/pfleger
24.	8525900	Logopäde/Logopädin
25.	8520900	Masseur/in und medizinische/r Bademeister/in
26.	8571904	Medizinlaborant/in
27.	8572901	Medizinisch-technische /r Assistent/in für Funktionsdiagnostik
28.	8571900	Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
29.	8572900	Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
30.	8234902	Medizinischer Dokumentar/in
31.	8234900	Medizinische/r Dokumentationsassistent/in
32.	8561902	Medizinische/r Fachangestellte/r
33.	8579900	Medizinische/r Sektions- und Präparationsassistent/in
34.	8765906	Motopädagoge/in
35.	8524900	Motopäde/Motopädin
36.	8528903	Musiktherapeut/in
37.	8534902	Operationstechnische/r Angestellte/r
38.	8534900	Operationstechnische/r Assistent/in (DKG)
39.	2842900	Orthopädiemechaniker/in und Bandagist/in
40.	8526900	Orthoptist/in
41.	1416900	Pharmakant/in
42.	8553900	Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
43.	6264900	Physikalisch-technische/r Assistent/in
44.	8523103	Physiotherapeut/in
45.	8542108	Rettungsassistent/in